

2418/A XXVII. GP

Eingebracht am 24.03.2022

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten Norbert Sieber, Barbara Neßler
Kolleginnen und Kollegen**

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 220/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „gemäß § 5 Abs. 5 vom Anspruch“ durch die Wortfolge „gemäß § 5 Abs. 3 vom Anspruch“ ersetzt und es entfällt der Klammersausdruck „(§ 5 Abs. 5)“.

2. Dem § 55 wird folgender Abs. 54 angefügt:

„(54) § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2022 tritt mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf erfolgt in § 4 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG 1967) eine nachträgliche Zitierungsanpassung, die sich durch eine Umstrukturierung der Absätze in § 5 FLAG 1967 ergeben hat.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für Familie und Jugend zuzuweisen.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.